



Bescheid

I. Spruch

1. Der Hippocrepis Beteiligungs GmbH (FN 595929t) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G) BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 08.03.2024, KOA 4.560/24-001, zugeordneten Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Salzburg und Oberösterreich“ sowie der mit Bescheid der KommAustria vom 08.03.2024, KOA 4.580/24-001, „MUX II – Niederösterreich und Nordburgenland“ für die Dauer von zehn Jahren beginnend mit 21.06.2024 erteilt.

Das Programm ist ein 24-Stunden-Vollprogramm, das sich vorwiegend an die Zielgruppe der 25- bis 65-Jährigen richtet. Das Verhältnis zwischen Musik- und Wortanteil beträgt in den täglichen Sendestunden etwa 80 % zu 20 %. Das Programm bietet einen Mix zwischen Information, Talk, seriöser Unterhaltung und Musik. Der inhaltliche Fokus liegt im Wortanteil auf der regionalen Information aus und für Niederösterreich und dem Burgenland, deckt aber auch die weiteren tagesaktuellen Nachrichten aus Österreich und der ganzen Welt als Basisinformation ab. Das Wortprogramm deckt die Themen Politik, Wirtschaft und Sport, Kultur und Leben, ab. Das Musikformat selbst besteht aus anspruchsvollem Pop, gepaart mit Singer- und Songwriter-Komponenten aus den 60er-Jahren bis heute. Ergänzt wird die Playlist um All-Time-Favourites.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA w.o., einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 17.04.2024 beantragte die Hippocrepis Beteiligungs GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung des Hörfunkprogramms „OÖNow“ über die ORS comm GmbH & Co KG zugeordneten Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX II - Salzburg und

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

Oberösterreich“ sowie „MUX II – Niederösterreich und Nordburgenland“ für die Dauer von zehn Jahren.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Angaben zur Antragstellerin

Die Antragstellerin ist eine zu FN 595929t beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz. Als Geschäftsführer fungiert Lorenz Cuturi, M.A. HSG.

Die Antragstellerin ist eine 100 % Tochtergesellschaft der J. Wimmer GmbH. Die J. Wimmer GmbH (FN 083385a) mit Sitz in Linz, setzt sich in ihren Eigentumsverhältnissen zu 99,993 % aus der J. Wimmer Holding Gesellschaft m. b. H. (FN 76312z) und den Anteilen in Höhe von 0,007 % von dem österreichischen Staatsangehörigen Ing. Rudolf Andreas Cuturi zusammen.

Die J. Wimmer Holding Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 76312z beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz. Gesellschafter der J. Wimmer Holding Gesellschaft m.b.H. sind:

- Ing. Rudolf Andreas Cuturi (0,98 %),
- Mag. Lucas Cuturi (0,98 %),
- Gino Cuturi (0,98 %),
- Paolo Cuturi (0,98 %),
- Lorenz Cuturi (0,98 %),
- Leonardo Cuturi (0,98 %) sowie
- Cuturi Privatstiftung (94,12 %).

Bei der Cuturi Privatstiftung handelt es sich um eine zu FN 198135a beim Landesgericht Linz eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Linz. Stifter sind:

- Ing. Rudolf Andreas Cuturi (60 %),
- Daniela Cuturi (6,67 %),
- Mag. Lucas Cuturi (6,67 %),
- Paolo Cuturi, Msc (6,67 %),
- Leonardo Cuturib (6,66 %),
- Lorenz Cuturi, M.A. HSG (6,66 %) sowie
- Mag. Gino Cuturi, MBA (6,67 %).

Der Stifter Ing. Rudolf Andreas Cuturi übt eine beherrschende Stellung im Sinne von § 7 Abs. 4 3. Satz iVm § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G und § 244 Abs. 2 UGB über die Cuturi Privatstiftung aus, da er gemäß Artikel VII der Stiftungsurkunde erklären kann, dass die Funktionsdauer des Stiftungsvorstandes nicht fortgesetzt werden soll.

Die J. Wimmer GmbH ist an mehreren anderen Medienunternehmen beteiligt. Sie hält jeweils 100 % der Anteile der

- OÖ Online GmbH (Betreuerin des Webauftrittes für die Oberösterreichischen Nachrichten und diverse andere Webseiten),
- OÖ Online GmbH & Co KG,
- OÖN Redaktion GmbH,
- OÖN Redaktion GmbH & Co KG (Medieninhaberin und Verlegerin der Oberösterreichischen Nachrichten),
- OÖN Logistik GmbH,
- OÖN Logistik GmbH & Co KG,
- OÖN Druckzentrum GmbH,
- OÖN Druckzentrum GmbH & Co KG,
- TIPS Zeitung GmbH,
- TIPS Zeitung GmbH & Co KG (Medieninhaberin und Verlegerin der Wochenzeitung Tips),
- Art & Media Zeitschriftenverlags GmbH (Werbemittlung),
- Art & Media Zeitschriftenverlags GmbH & Co KG,
- Verlags- und Print-Service GmbH,
- Bezirks TV Vöcklabruck GmbH (Veranstalterin eines lokal Fernsehprogrammes im Bezirk Vöcklabruck),
- Wimmer Immobilien Service GmbH,
- „MARKGRAF“ Marketing und Grafik GmbH (Werbemittlung),
- Musikmagazin Verlags-GmbH (ruhende Gesellschaft) sowie
- OÖN Christkindl GmbH.

Die Antragstellerin ist an der Life Radio GmbH & Co. KG. und deren Komplementärin Life Radio GmbH mit 7,267 % beteiligt. Die Life Radio GmbH & Co. KG. veranstaltet aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 20.02.2002, KOA 1.140/02-023, zuletzt geändert mit Bescheid vom 18.12.2017, KOA 1.140/17-011, das analog terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramm „Life Radio“ sowie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.05.2024, KOA 2.535/24-028, das über die Multiplex-Plattform „MUX II - Salzburg und Oberösterreich“ verbreitete Hörfunkprogramm „Life Radio“.

Die Life Radio GmbH & Co. KG. ist Alleingesellschafterin der LR Digital Audio GmbH ((FN 607261g), die aufgrund der Zulassung der KommAustria vom 29.05.2024, KOA 4.235/24-024, das über die Multiplex-Plattform „MUX III“ verbreitete Hörfunkprogramm „FLASH 90s“ veranstaltet.

Der Antragstellerin stehen zur Verbreitung der Hörfunkprogramme „OÖNow“ insgesamt jeweils pro Multiplex-Plattform 54 CU's von insgesamt jeweils 864 verfügbaren CU's auf den Multiplex-Plattformen zur Verfügung.

2.2. Programm

Das „OÖNow“ Radio bietet „informativen Hörkomfort“. Inhalte werden derart gestaltet und produziert, um dem Anspruch eines hochwertigen, informationsgetriebenen Produktes zu entsprechen. Bei Inhalten und in der Musik trägt das Programm seiner regionalen Verbundenheit mit Oberösterreich Rechnung, indem regionale Musik- und Contentfenster geschaffen werden. Es werden auch teilweise oberösterreichische Musikschaffende und deren Songs gefeatured - hier findet die niederösterreichische und burgenländische Künstlerszene eine Plattform.

Die Zielgruppe liegt im Altersbereich zwischen 25 und 65 Jahren. Es sollen damit sowohl eine ältere Zielgruppe erreicht werden, die auch das Printprodukt liest und Interesse an seriöser Information hat, als auch eine jüngere Zielgruppe, die sich gerne über digitale Kanäle schnell informiert, und sich diese Infos kompakt, gut verpackt, und glaubwürdig erwartet.

Das Verhältnis zwischen Musik- und Wortanteil beträgt in den täglichen Sendestunden etwa 80 % zu 20 %.

Das Musikformat selbst besteht aus anspruchsvollem Pop, gepaart mit Singer- und Songwriter-Komponenten. Es sind Songs und Künstler, die eine gewisse Bekanntheit haben, jedoch im Mainstream-Radio nicht oder nur sehr wenig gespielt werden. Ergänzt wird die Playlist um All-Time-Favourites. Der Musikmix hat eine elegante Anmutung mit Stil, soll aber noch modern genug sein, um auch eine jüngere Zielgruppe anzusprechen. Er ist unangestrengt, bekannt, und vermittelt ein Up to date- Gefühl. Dabei werden 80 % bekannte Titel und 20 % „Durchhörmusik“ gespielt. Die Zeitspanne reicht von den 60er- Jahren bis heute.

Das Programm hat im Wortprogramm einen hohen Lokal- und Regionalbezug. Die inhaltliche Ausrichtung des „OÖNow“ Radio legt auch viel Wert auf lokale und regionale Politik, Wirtschaft, Sport, Kultur und Leben.

Der Anteil der eigengestalteten Beiträge liegt dank der Möglichkeit des Rückgriffs auf das umfangreiche Content Potential der News- und Online-Redaktion der OÖ-Nachrichten bei etwa 80 %. Damit sind aufgrund der multimedialen Arbeit auch im Printbereich, Audiobeiträge, Podcasts der OÖ-Nachrichten zu Themen wie gesund und Glücklich, Land unter, Geld und Leben, Heimspiel (Sport aus Oberösterreich), Eisbrecher (der Eishockey Podcast) oder OÖN im Gespräch verfügbar. Fertige Beiträge aller Art werden in einem Content-Pool gesammelt und nach einem vorgegebenen Plan in das Programm eingebaut.

Die Programmdauer beträgt das ganze Jahr täglich 24 Stunden.

Die Antragstellerin plant die Bereitstellung der Zusatzdienste DLS (Dynamic Label Segment); SLS (MOT SlideShow) und JL (JOURNALINE).

2.3. Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

Die Antragstellerin ist Teil der Wimmer Medien Gruppe ist, die seit 1998 Hauptgesellschafter von Life Radio in Oberösterreich ist und somit seit dem Jahr 1998 über das Wissen für den erfolgreichen Betrieb eines Privatradios verfügt. Die technische Abwicklung für Produktion, Sendestudio, Sendebetrieb, Übergabe des Sendesignals und alle damit verbundenen Datenströme (MPLS, Metadaten, etc.) werden durch den technischen Dienstleister LR Digital Audio GmbH erbracht.

Die Antragstellerin weist eine ausreichende Bonität auf, um einen rentablen Betrieb des digitalen Hörfunkprogrammes „OÖNow“ zu gewährleisten.

Der Geschäftsführer der Hippocrepis Beteiligungs GmbH, Lorenz Cuturi, ist als Inhaber und Medien-Manager in allen Gattungen des Konzerns (Print, Druckerei, Online, TV, Radio) erfahren. Er wird bei „OÖNow“ vom Geschäftsführer der LR Digital Audio GmbH, Mag. Christian Stögmüller unterstützt.

Stögmüller weist mehr als 25 Jahre Erfahrung im erfolgreichen Betrieb von privaten Radiosendern und allen damit verbundenen Organisationseinheiten (Vermarktung, Förderungen, Regulierung, Innovationen...) auf.

Die strategische Planung und Ausgestaltung des Programms liegen bei Mag. Dagmar Hager. Als erfahrene Medienfachfrau kann sie auf über 25 Jahre Berufserfahrung als Moderatorin und Redakteurin, Podcasterin und Kommunikationsprofi verweisen. Sie wird in enger Abstimmung mit der Redaktion der OÖ-Nachrichten das für das Programm zuständige Team koordinieren.

Vertrieb und Vermarktung übernimmt das Team der OÖ-Nachrichten, das über jahrzehntelange Erfahrung im Verkauf von Medienprodukten verfügt. Das Angebot wird, neben den Print- und Onlineleistungen, um jenes der Audioprodukte ergänzt, wo auch im Bereich Podcasts bereits Erfahrung bestehen. Der intensive Kontakt zur werbetreibenden Wirtschaft wird für die Vermarktung genutzt. Mit diesem Konzept wird ein Marktanteil von 4 % nach 36 Monaten angestrebt.

Es ist in der Produktion geplant, KI-basierte Technologien zum Einsatz zu bringen. Auch für diesen Aufgabenbereich kann auf das umfangreiche Wissen und die sorgsame Umsetzung durch die LR Digital Audio GmbH zugegriffen werden. Der Einsatz von KI erfolgt dabei gemäß allen jeweils relevanten, rechtlichen Rahmenbedingungen zur Nutzung, Auszeichnung und Einsatz des Produktes. Dabei wird auf bekannten, zertifizierten Content zugegriffen. Die Zielsetzung ist, nicht primär den Content zu generieren, sondern auf der Basis bereits generierten Contents automatisiert sendefertige Stimmprofile und damit Audioprodukte zu generieren.

Die Kombination aus einer personell bestens aufgestellten Zeitungsredaktion, dem Knowhow der Eigentümer der Antragstellerin und des Dienstleisters LR Digital Audio GmbH sowie einem hocherfahrenen Team an Radiomachern und Radiomacherinnen bietet genug Voraussetzung für den erfolgreichen Betrieb des Radiosenders „OÖNow“.

Ein Redaktionsstatut zwischen der Antragstellerin und der Redaktionsvertretung wurde am 25.03.2024 abgeschlossen.

Das Finanzierungskonzept geht davon aus, dass ein Break-Even bereits im Jahr 2026 erreicht werden kann. Die nötige Basisfinanzierung ist durch die finanzielle Situation und Liquidität des Eigentümers gegeben.

2.4. Angaben zur Multiplex-Plattform „MUX II - Salzburg und Oberösterreich“ sowie „MUX II – Niederösterreich und Nordburgenland“

Das Programm soll über die Multiplex-Plattformen „MUX II - Salzburg und Oberösterreich“ sowie „MUX II – Niederösterreich und Nordburgenland“ verbreitet werden. Zu diesem Zweck wurden zwischen der Antragstellerin und der ORS comm GmbH & Co KG am 26.09.2023 Verbreitungsvereinbarungen abgeschlossen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Antrag, den vorgelegten Unterlagen sowie den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur Eigentümerstruktur beschränken sich auf die ersten vier Stufen, da darüber hinaus keine Relevanz für das gegenständliche Verfahren besteht.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“), KommAustria-Gesetz – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 6/2024, eingerichtete KommAustria.

4.2. Zur Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)

§ 3 PrR-G lautet auszugsweise:

„Zulassung

§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrischen Hörfunk (analog oder digital) oder Satellitenhörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Ein Hörfunkveranstalter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden. Eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.

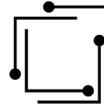
(2) In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen, das Versorgungsgebiet festzulegen und gegebenenfalls die Übertragungskapazitäten zuzuordnen oder die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen. Die Regulierungsbehörde kann dabei die zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen Auflagen vorschreiben. Bei Erteilung einer Zulassung an Antragswerber, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit aufweisen, hat die Behörde in der Zulassung anzuordnen, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.

[...]

(4) Die Zulassung ist außer im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge nicht übertragbar.“

§ 5 PrR-G lautet auszugsweise:

„Antrag auf Zulassung



§ 5. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung können jederzeit, sofern nicht § 13 zur Anwendung kommt, bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden.

(2) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:

[...]

- b) im Fall von digitalem terrestrischem Hörfunk: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet;

[...]

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

(4) Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.

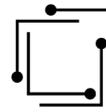
(5) Der Antragsteller hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen unverzüglich, spätestens aber 14 Tage ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Antragstellers im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.“

§ 7 PrR-G lautet auszugsweise:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem



Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet auszugsweise:

„Ausschlussgründe

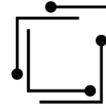
§ 8. *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

§ 9 PrR-G lautet auszugsweise:

„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. *(1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als sechs von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Zusätzlich gilt, dass die aufgrund dieser Zulassungen veranstalteten Programme nicht mehr als 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Datenrate belegen dürfen. Ferner dürfen sich nicht mehr als sechs einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*



(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf das Eineinhalbfache der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten die Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), zusammengerechnet gleichzeitig entweder

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite

oder

2. mit nicht mehr als einem analogen terrestrischen Hörfunkprogramm und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite sowie weiters mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme

versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Die Antragstellerin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz.

§ 7 Abs. 2 PrR-G sieht vor, dass höchstens 49 % der Anteile der Hörfunkveranstalterin als Kapitalgesellschaft im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen dürfen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 UGB angeführten Einflussmöglichkeiten haben. Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

Wie in den Feststellungen erwähnt, liegen zumindest bis in die vierte Ebene keine Beteiligungen von Fremden iSd § 7 Abs 2 PrR-G vor (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz³ 630).

Der Regelung des § 7 Abs. 2 iVm Abs. 3 PrR-G wird somit entsprochen.

Ausschlussgründe im Sinne des § 8 PrR-G liegen nicht vor.

Selbiges gilt weiters auch für die Schranke, dass sich nicht mehr als sechs einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnende digital terrestrische Versorgungsgebiete überschneiden dürfen. Denn die Antragstellerin verfügt bei keinem Zulassungsinhaber unmittelbar über eine Beteiligung im Sinn des § 9 Abs 4 Z 1 PrR-G.

Auf den Multiplex-Plattformen „MUX II – Salzburg und Oberösterreich“ sowie „MUX II – Niederösterreich und Nordburgenland“ stehen für die Verbreitung von Hörfunkprogrammen jeweils insgesamt 864 CU's zur Verfügung. Davon werden von der Antragstellerin auf jeder Plattform jeweils 54 CU's genutzt, was jeweils 6 % der jeweils verfügbaren Datenrate der einzelnen Plattformen entspricht.

§ 9 Abs. 1 PrR-G wird somit entsprochen.

Der Medienverbund, dem die Antragstellerin zuzurechnen ist, versorgt das Bundesgebiet in Oberösterreich mit einem analogen terrestrischen Hörfunkprogramm sowie Teile des Bundesgebietes (Oberösterreich, Salzburg und Niederösterreich, Burgenland und Wien) mit maximal vier digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen. Die Antragstellerin selbst verbreitet keine terrestrischen Fernsehprogramme.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Darüber hinaus liegen keine untersagten Beteiligungen nach § 9 PrR-G vor.

Die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten digital terrestrischen Hörfunkprogramms erfüllt. Mit dem vorgelegten Konzept konnte die Antragstellerin glaubhaft darstellen, dass sie das bewilligte Programm über die Zulassungsdauer herstellen kann. Hierbei war insbesondere zu berücksichtigen, dass auf die Erfahrungen von langjährig in der Medienbranche tätigen Personen zurückgegriffen werden kann und die

Antragstellerin bestehende Rundfunkveranstalterin ist. Weiters ist festzuhalten, dass die Antragstellerin als Programmveranstalter aufgrund der Kriterien nach Beilage ./I des Multiplex-Zulassungsbescheides ausgewählt wurde und eine verbindliche Vereinbarung zur Verbreitung des Programms abgeschlossen hat. Im Rahmen dieser Vereinbarung hat auch der Multiplex-Betreiber die grundsätzliche Eignung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms der Antragstellerin beurteilt. In Rahmen dieser Beurteilung kommt – neben den programmlichen Aspekten – gerade der finanziellen Ausstattung des Programmveranstalters eine besondere Bedeutung zu.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 16 PrR-G gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 5 Abs. 2 bis 4 PrR-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, die Verbreitungsvereinbarung, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmkonzept sowie das Programmschema und das Redaktionsstatut) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. b PrR-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des digitalen terrestrischen Hörfunks insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Die Antragstellerin hat eine diesbezügliche Vereinbarung vorgelegt.

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid vom 08.03.2024, KOA 4.580/24-001, zuletzt geändert mit Bescheid vom 21.03.2024, KOA 4.580/24-002, die Zulassung zum Betrieb der Multiplex Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Niederösterreich und Nordburgenland“ ab 21.06.2024 erteilt. Da somit die Verbreitung des Programms über die Multiplex-Plattform „MUX II – Niederösterreich und Nordburgenland“ nicht vor dem 21.06.2024 beginnen kann, wurde der Zulassungsbeginn auf ebendiesen Tag gelegt.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem Hörfunk vor.

4.3. Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.)

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem PrR-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiensuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.535/24-034“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 29. Mai 2024

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)